

**Familienforum
Havelhöhe gGmbH**

**Jahresabschluss
31.12.2023**

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des Familienforum Havelhöhe gGmbH, Berlin, - nachfolgend kurz "Familienforum" genannt - erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zu erstellen, die Buchführung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.

Den Auftrag haben wir im Juni 2024 durchgeführt.

Der Auftragsdurchführung liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022 zugrunde. Diese gelten auch, wenn und soweit vertragliche Beziehungen zu Dritten bestehen.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir vorliegenden Bericht.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war die von uns erstellte Bilanz zum 31.12.2022.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Familienforum Havelhöhe gGmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27.08.2007 gegründet.
Gesellschafter:	Gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin
Stammkapital:	25.000,00 Euro
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 110141 B am 30.10.2007 eingetragen worden. Der letzte vorliegende Registerauszug datiert vom 08.07.2009.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Geschäftsführer:	Dr. Christoph Meinecke (bis 31.3.2023) Kirsten Schreiber Nicole Müschke (ab 1.4.2023) jeweils alleine vertretungsberechtigt.
Prokurist:	Prokuren waren im Berichtsjahr nicht erteilt.

Gegenstand des Unternehmens:

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch präventive und pädagogisch-therapeutische Arbeit im Sinne des Zusammenwirkens von Gesundheitsförderung und Erziehung. Unter den Leitgedanken „Wahrnehmung üben, Verstehen lernen, Entscheiden können“ begleitet die Gesellschaft Familien auf ihrem Weg, bietet Raum für Austausch, gibt Anregungen, stärkt Erziehungskompetenz. Sie möchte im Sinne eines Forums Menschen aller Altersstufen Raum bieten, sich mit Fragen rund um das Thema Familie auseinander zu setzen. Sie bietet Hilfen für Kinder und Jugendliche mit drohenden oder bereits vorhandenen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsdefiziten oder seelischen Behinderungen sowie Unterstützung für ihre Familien.

Die Gesellschaft will im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen jungen Menschen in der schwierigen Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit zeitgemäßen heilpädagogischen, sozialtherapeutischen und klinischen Maßnahmen die erforderlichen Hilfestellungen geben.

Zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben wird die Gesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, entsprechende Angebote bereitstellen und Bildungsveranstaltungen durchführen. Insbesondere sind folgende Angebote vorgesehen:

- Ambulante und teilstationäre Betreuungsformen,
- Beratung für Familien und sonstige Interessierte,
- Hilfe zur Erziehung nach KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz),
- Seminare, Vorträge, Kurse, Workshops, Elternabende,
- Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Einrichtungen,
- systemische Familientherapie,
- Musiktherapie, Kunsttherapie,
- heilpädagogische Begleitung und Förderung,
- Beratung von Familien und Säuglingen und kleinen Kindern (auch Hausbesuche),
- Familien- und Bezugspersonenarbeit,
- Freizeitpädagogik

Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück, soweit nicht durch nachfolgende Regelungen auch solche Ansprüche ausgeschlossen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

C. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin unter der Steuer-Nr. 27/028/38754 geführt. Mit Datum vom 11.8.2023 wurde der Gesellschaft die Gemeinnützigkeit für das Jahr 2022 zuerkannt.

Es wurde mit Bescheid vom 30.10.2013 vom Finanzamt festgestellt, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 AO erfüllt sind.

D. Rechnungswesen

Die Gesellschaft bucht grundsätzlich nach dem Prinzip der kaufmännischen doppelten Buchführung und bedient sich dabei eines eigenen Buchführungssystems.

Die Buchführung enthält, soweit im Rahmen der Prüfung festgestellt, alle buchungspflichtigen Vorgänge. Die Geschäftsführung gab die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ab.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist anhand des EDV Programms richtig entwickelt und übersichtlich aufgestellt worden. Konten und Journale sind sauber und ordentlich geführt. Sämtliche von uns geforderten Belege waren vorhanden. Die Buchführung entspricht den Vorschriften über eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.

E. Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Im Einzelnen kamen folgende Wertsätze zur Anwendung:

Sachanlagevermögen	Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
Forderungen	Nennwert oder niedrigerer Wertansatz durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, soweit dies geboten war.
Liquide Mittel	Nennwert
Kapital	Nominalwert
Rückstellungen	Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
Verbindlichkeiten	Rückzahlungsbetrag

F. Jahresabschluss und Bescheinigung

Für unsere Prüfung standen die gesamten Buchhaltungsunterlagen zur Verfügung.

Die Gesellschaft führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und bedient sich dabei einer EDV-Buchführung.

Die Bücher der Gesellschaft werden ordnungsgemäß geführt. Journale, Kontenblätter und Belege sind übersichtlich abgelegt. Die sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 ergebenden Abschlussbuchungen sind bereits eingebucht worden.

Das Rechnungswesen der Familienforum Havelhöhe gGmbH entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Auskunft erteilte Frau Uhlig. Alle erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss mit folgender Bescheinigung versehen:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – der Familienforum Havelhöhe gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wuppertal, den 5.6.2024



- Laurens Drenker -

**Erläuterung zu den einzelnen Posten
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022**

AKTIVA

A. Anlagevermögen	31.12.2022	€	3.568,00
	31.12.2023	€	3.208,00
			3.208,00
I. Sachanlagen	31.12.2022	€	1.568,00
	31.12.2023	€	1.208,00
			1.208,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2022	€	1.568,00
	31.12.2023	€	1.208,00
			1.208,00

	Stand 31.12.2022	Zugang Abgang	Abschrei- bung	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€
Einbauten in fremde Gebäude	1,00	0,00	0,00	1,00
Außengelände	1.562,00	0,00	360,00	1.202,00
Einrichtung	5,00	0,00	0,00	5,00
GWG	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.568,00	0,00	360,00	1.208,00

Zu Abschreibung:

Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode.

II. Finanzanlagen	31.12.2022	€	2.000,00
	31.12.2023	€	2.000,00
			2.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	31.12.2022	€	2.000,00
	31.12.2023	€	2.000,00
			2.000,00

Es handelt sich um Anteile an der Phönix auf Rügen eG. Es wurden jeweils 4 Anteile in 2021 und 2022 erworben. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

B. Umlaufvermögen	31.12.2022	€	298.148,50
	31.12.2023	€	<u>339.054,13</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	€	82.584,13
	31.12.2023	€	<u>141.210,48</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	€	82.465,35
	31.12.2023	€	<u>41.210,48</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	€	118,78
	31.12.2023	€	<u>100.000,00</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2022	€	215.564,37
	31.12.2023	€	<u>197.843,65</u>
	<u>31.12.2023</u>		<u>31.12.2022</u>
	€		€
1. Kassenbestand			
Hauptkasse	190,71		284,45
Nebenkasse	0,00		0,00
Kasse Buchverkauf	<u>284,81</u>		<u>284,81</u>
	475,52		569,26
	-----		-----
2. Guthaben bei Kreditinstituten			
GLS Gemeinschaftsbank Konto Nr. 4006 672 500	<u>197.368,13</u>		<u>214.995,11</u>
	<u>197.843,65</u>		<u>215.564,37</u>
	-----		-----
	-----		-----
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2022	€	0,00
	31.12.2023	€	<u>0,00</u>

In Übereinstimmung mit den Kassenbüchern zum 31.12.2023 bzw. dem Kontoauszug der GLS Bank zum 31.12.2023.

Der Ausweis betrifft im Voraus bezahlte Kosten für 2024.

PASSIVA

A. Eigenkapital	31.12.2022	€	255.981,46
	31.12.2023	€	312.667,42
I. Gezeichnetes Kapital	31.12.2022	€	25.000,00
	31.12.2023	€	25.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	31.12.2022	€	230.981,46
	31.12.2023	€	287.667,42
	31.12.2023		31.12.2022
Entwicklung:	€		€
Vortrag	230.981,46		169.767,15
Jahresüberschuss	+ 56.685,96	+	+ 61.214,31
	287.667,42		230.981,46
 B. Rückstellungen	 31.12.2022	 €	 22.933,23
	31.12.2023	€	17.666,12
	31.12.2023		31.12.2022
Zusammensetzung:	€		€
Jahresabschlusskosten	2.700,00		2.500,00
Berufsgenossenschaft	2.378,12		2.000,00
Trägerverein Beitrag 2022	0,00		743,00
Honorare 2022	0,00		1.945,07
Urlaubsansprüche Mitarbeiter	12.588,00		15.745,16
	17.666,12		22.933,23

Die Kosten wurden in der voraussichtlich anfallenden Höhe zurückgestellt.

C. Verbindlichkeiten	31.12.2022	€	13.903,27
	31.12.2023	€	<u>6.698,59</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	€	3.225,01
	31.12.2023	€	<u>3.024,12</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	31.12.2022	€	7.500,00
	31.12.2023	€	<u>0,00</u>

Der Ausweis betrifft ein kurzfristiges Liquiditätsdarlehn des Gesellschafters Gemeinnütziger Verein zur Förderung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V.. Das Darlehn ist unverzinslich.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	€	3.178,26
	31.12.2023	€	<u>3.674,47</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Lohn- und Kirchensteuer Dezember	3.674,47	3.178,26
	<u>3.674,47</u>	<u>3.178,26</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2022	€	8.898,54
	31.12.2023	€	<u>5.230,00</u>

Der Ausweis betrifft Beitragsvorauszahlungen für Spielgruppen und Kurse.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Zweckbetriebe	Kto.	31.12.2023	31.12.2022
1. Umsatzerlöse		€	€
Leistungsentgelte (Fachleistungsstunden)	8100	456.315,30	363.857,85
Erlöse soziale Gruppen	8101	0,00	32.001,18
Erlöse Familientherapie	8102	7.382,50	7.422,50
Vorträge, Workshops	8120	11.020,41	6.496,00
Seminare, Kurse Babyvorbereitung	8118	1.900,00	1.870,00
Elterntaining/Stressmanagement	8124	10.460,00	24.820,00
Supervision/Intervision	8126	8.812,15	11.779,73
Spielraum	8136	3.985,00	6.635,00
Beratungen	8123	3.751,25	4.080,00
		<u>503.626,61</u>	<u>458.962,26</u>
 2. Sonstige betriebliche Erträge			
Anzeigen Broschüre	8150	1.080,00	1.957,50
CD-Verkauf	8152	109,96	79,96
Periodenfremde Erträge (Kostenträger Vj.)	2520	3.537,02	102,89
Raummieten	8127	2.604,00	42,00
Sonst. Erlöse betr. und regelmäßig	8600	30,00	5,00
Spenden allgemein	8110	929,88	3.920,00
Projektförderungen Frühe Hilfe	8111	26.963,25	46.772,08
Projektförderung Stressmanagement	8113	9.665,57	0,00
Sonstige Erträge unregelmäßig	2709	600,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2735	15.745,16	9.628,55
Verr. sonstige Sachbezüge	8590	4.600,00	3.950,00
Erstattung AAG	2749	13.713,77	8.762,51
		<u>79.578,61</u>	<u>75.220,49</u>
 Summe der Erträge		<u>583.205,22</u>	<u>534.182,75</u>

	Kto.	31.12.2023	31.12.2022
		€	€
3. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	4120	331.308,72	288.605,88
Sachzuwendungen	4152	4.200,00	3.950,00
		335.508,72	292.555,88
Gesetzliche soziale Aufwendungen	4130	76.942,23	66.597,97
Sonstige Personalaufwendungen			
Berufsgenossenschaft	4138	2.450,08	2.000,00
Pauschale Steuer	4198/4199	998,49	621,28
Ehrenamts-Übungsleiterpauschale	4111	3.349,75	105,00
Sonstige Personalkosten	4140	6.464,25	5.502,37
Veränderung Personalrückstellung	4156	12.588,00	15.745,16
		25.850,57	23.973,81
		438.301,52	383.127,66
4. Abschreibungen auf Sachanlagen			
Sachanlagen	4830/4831	360,00	819,50
Sofortabschreibung GWG	4855	6.007,48	213,31
		6.367,48	1.032,81

	Kto.	31.12.2023	31.12.2022
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		€	€
Honorare	4100/4101	25.863,83	28.198,07
ärztliche therapeutische Arbeit	4110	0,00	10.600,00
Supervision	4180	2.711,40	1.911,00
Lebensmittel	4200	427,12	486,37
Fortbildung	4945	0,00	285,90
Miete	4210	12.600,00	12.600,00
Aufwendungen unbewegliche WG	4211	0,00	125,00
Reinigungs-/Wirtschaftsbedarf	4250	763,47	336,54
Unterhaltsreinigung	4255	3.035,48	2.573,16
Dekoration	4290	94,95	20,42
Versicherungen	4360	353,43	353,43
Beiträge	4380	1.251,57	2.450,67
Materialkosten, Materialk. Spielraum	4390	310,00	300,00
Auslagen Projektbezogen	4392	0,00	0,00
Material für soziale Gruppenarbeit	4980/81	2.334,45	1.873,74
Werbekosten	4600	3.065,86	2.863,65
Repräsentationskosten	4640	223,53	8,58
Reisekosten Arbeitnehmer	4660/63	322,55	1.409,11
Instandhaltung Geräte etc.	4800/85	1.070,54	288,89
Wartungskosten Hard- und Software	4806	433,40	227,76
Mietleasing (bewegl. Wirtschaftsgüter)	4965	879,60	2.270,34
Softwarelizenzgebühren	4964	2.198,48	2.162,83
Sonst. betriebl. Aufwendungen	4985	443,19	521,81
Porto	4910	111,44	326,04
Telefon	4920	1.860,53	1.716,57
Übertrag:		60.354,82	73.909,88

	Kto.	31.12.2023	31.12.2022
		€	€
Übertrag:		60.354,82	73.909,88
Bürobedarf	4930	721,54	916,48
Bücher, Fachliteratur	4940	68,00	0,00
Aufwendungen Projekte	4905/4906	2.668,95	453,05
Beratungskosten extern	4950	255,17	0,00
Buchführungskosten/Lohnservice	4955	9.953,16	9.191,76
Abschlusskosten	4957	2.914,65	2.664,71
Nebenkosten des Geldverkehrs	4970	197,40	257,93
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	2310	0,00	0,00
Spenden	2383	50,00	1.400,00
Forderungsverluste	2400	193,15	0,00
Periodenfremder Aufwand	2020	4.473,42	0,00
Zinsen für lfr. Verbindlichkeiten	2120	0,00	14,16
		81.850,26	88.807,97
Summe der Aufwendungen		526.519,26	472.968,44
 6. Jahresüberschuss			
Summe der Erträge		583.205,22	534.182,75
Summe der Aufwendungen		526.519,26	472.968,44
Jahresüberschuss		56.685,96	61.214,31

COLSMAN, SCHALKA U-TREß & KOLLEGE GbR
Steuerberater
Wuppertal

Anlage I

Familienforum Havelhöhe gGmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

		31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.208,00	1.568,00
II. Finanzanlagen			
Anteile an verb. Körperschaften		2.000,00	2.000,00
		3.208,00	3.568,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		41.210,48	82.465,35
Forderungen gg. verbundene Unternehmen		100.000,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	118,78
		141.210,48	82.584,13
II. Kassenguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	475,52		569,26
2. Guthaben bei Kreditinstituten	197.368,13		214.995,11
		197.843,65	215.564,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
		342.262,13	301.716,50

PASSIVA

		31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen		230.981,46	169.767,15
III. Jahresüberschuss		56.685,96	61.214,31
		312.667,42	255.981,46
B. Rückstellungen		17.666,12	22.993,23
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.024,12		3.225,01
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00		7.500,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.674,47		3.178,26
		6.698,59	13.903,27
D. Rechnungsabgrenzungsposten		5.230,00	8.898,54
		342.262,13	301.716,50

Anlage II

Familienforum Havelhöhe gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01. - 31.12.2023

		<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	503.626,61		458.962,26
2. Sonstige betriebliche Erträge	79.578,61		75.220,49
		<u>583.205,22</u>	<u>534.182,75</u>
3. Personalaufwand	438.301,52		383.127,66
4. Abschreibungen	6.367,48		1.032,81
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>81.850,26</u>		<u>88.807,97</u>
		<u>526.519,26</u>	<u>472.968,44</u>
6. Jahresüberschuss		<u><u>56.685,96</u></u>	<u><u>61.214,31</u></u>

Anhang
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
der Familienforum Havelhöhe gGmbH, Berlin

Pflicht zur Aufstellung und größenabhängige Erleichterungen

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB ist die Gesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss um einen Anhang entsprechend der §§ 284 ff. HGB zu erweitern.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Sie nimmt die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB in Anspruch.

Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung (gemäß § 284 Abs. 1 HGB i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 – 5 HGB)

Gliederung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bewertung

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert oder, soweit es geboten war, durch Einzelwertberichtigung niedriger bewertet.

Das Stammkapital in Höhe von € 25.000,00 ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten wurde entsprechend vernünftiger kaufmännischer Beurteilung durch ausreichende Dotierung von Rückstellungen Rechnung getragen.

Sonstige Angaben (gemäß § 285 HGB)

§ 285 Nr. 1 a HGB

Von den ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben keine eine Restlaufzeit von über fünf Jahren.

§ 285 Nr. 1 b HGB

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

§ 285 Nr. 9 c HGB

An die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind keine Vorschüsse oder Kredite gewährt worden.

Es wurden für diese Personen auch keine Haftungsverhältnisse begründet.

§ 285 Nr. 10 HGB

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind im Berichtsjahr

- Dr. Christoph Meinecke
- Kirsten Schreiber

Alleiniger Gesellschafter ist der Gemeinnützige Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin.

Zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter besteht kein Gewinnabführungsvertrag.

Die Gesellschaft hält keine Anteile an anderen Unternehmen.

Bilanzfeststellung durch Unterzeichnung der Bilanz.

Berlin, den 5.6.2024

Nicole Müschke
(Geschäftsführerin)

Kirsten Schreiber
(Geschäftsführerin)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.